

# Gemeinde Wil ZH

## 1. Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	<b>Mittwoch, 06. Juni 2018, 20.00 - 20.25 Uhr</b>
Ort	Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH
Vorsitz	Peter Graf, Gemeindepräsident
Stimmberechtigte	35
Nicht Stimmberechtigte	Florian Schär, Zürcher Unterländer Michelle Mäder, Finanz- und Steuersekretärin Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler/in	Ernst Rüeger, Bahnhofstrasse 28
Protokoll	Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin

---

Protokoll der Gemeindeversammlung Wil ZH  
vom Mittwoch, 6. Juni 2018

Geschäftsordnung	Gegen die vorliegende Traktandenliste wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Geschäftsführung	Gegen die Geschäftsführung und die Führung der Abstimmungen wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Ankündigung	Die Gemeindeversammlung wurde rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) am Freitag, 4. Mai 2018, im Anschlagkasten und der Homepage der Gemeinde Wil ZH sowie im Zürcher Unterländer veröffentlicht.
Aktenauflage	Die Akten und die Weisungen mit den Anträgen sind den Stimmberechtigten ab Dienstag, 22. Mai 2018 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Einladungen mit den Anträgen und Weisungen sind den Stimmberechtigten am mit einem Exemplar pro Haushaltung zugestellt worden. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte somit rechtzeitig.

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 – xxx.

Gemeindepräsident Peter Graf informiert, dass seit dem 1. Januar 2018 das neue Gemeindegesetz in Kraft ist. Aufgrund dessen gab es einige Änderungen und Anpassungen, insbesondere bei den Rechtsmitteln, welche er im Anschluss noch detailliert erläutert. Ebenfalls werden neu keine Diskussionen mehr protokolliert. Weiterhin protokolliert werden aber Anträge.

- 1      10.06      Jahresrechnungen, Inventare  
**Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH**
- 

Gemeindepräsident und Finanzvorstand Peter Graf erläutert das Geschäft.

## **WEISUNG**

### **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 6'214'381.53 und einem Ertrag von Fr. 6'832'727.94 ab. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 618'346.41.

Der Ertragsüberschuss wurde im Wesentlichen durch zwei Faktoren verursacht. Zum einen wurden im Rechnungsjahr 2017 massiv mehr Kieserträge verbucht, dies infolge des vorgezogenen Abbaus der alten Rüdlingerstrasse (Wegentschädigung). Andererseits konnte im Bereich Steuern früherer Jahre unvorhergesehene Einnahmen besteuert werden, was so nicht budgetiert war und auch nicht den üblichen, bis anhin vergleichbaren Werten entsprach. Allgemein kann festgestellt werden, dass die budgetierten Posten im Grossen und Ganzen sehr gut eingehalten wurden. Hinzu kommt, dass im Bereich Soziale Wohlfahrt sowie Volkswirtschaft weniger Ausgaben anfielen, als budgetiert

Die interne Verzinsung wurde mit Beschluss vom 12. Juli 2016 für das Rechnungsjahr 2017 (Voranschlag und Jahresrechnung) von 1% auf 0.5% gesenkt.

In der Investitionsrechnung 2017 ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 2'259'665.39 und die Einnahmen von Fr. 167'850.97 die Nettoinvestitionen von Fr. 2'091'814.42. Im Finanzvermögen wurde ein Abgang der Sachwertanlagen von Fr. 1'452.80 verzeichnet. Dies aufgrund der Landabtretung, welche die Politische Gemeinde Wil ZH infolge Verbreiterung der Badener Landstrasse (Staatsstrasse) an den Kanton gewähren musste (Realisierung 2011). Daraus resultierte ein kleiner Buchgewinn von Fr. 1'452.80 infolge Landentschädigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 15'932'388.56 per 31. Dezember 2017 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung 2017 von Fr. 618'346.41 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 7'565'870.01 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'184'216.42 per Ende 2017.

Die wesentlichen Abweichungen (Mehr- oder Minderertrag / Mehr- oder Minderaufwand von mehr als Fr. 10'000.00) innerhalb eines Bereiches, welche auch im Wesentlichen zum gesamten Ertrags- oder Aufwandüberschuss gegenüber dem Voranschlag 2017 beigetragen haben, sind in den separaten Differenzbegründungen enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil der Rechnung bilden.

Protokoll der Gemeindeversammlung Wil ZH  
vom Mittwoch, 6. Juni 2018

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2017 liegt bei der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, während der Auftrag für die finanztechnische Kontrolle an die baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, erteilt ist.

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2018 die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde genehmigt und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2017 ebenfalls zu genehmigen.

### **Abstimmung**

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird einstimmig und ohne Gegenstimme abgenommen.

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. In der Laufenden Rechnung schliesst die Rechnung bei einem Aufwand von Fr. 6'214'381.53 und bei einem Ertrag von Fr. 6'832'727.94 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 618'346.41 ab.
2. In der Investitionsrechnung ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 2'259'665.39 bei Einnahmen von Fr. 167'850.97 die Nettoinvestitionen von Fr. 2'091'814.42. Im Finanzvermögen wird ein Abgang der Sachwertanlagen (unüberbaute Liegenschaften im Finanzvermögen) von Fr. 1'452.80 verzeichnet, was gleichzeitig die Nettoveränderungen ergibt.
3. In der Bilanz weisen die Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2017 je einen Saldo von Fr. 15'932'388.56 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung 2017 von Fr. 618'346.41 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 7'565'870.01 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'184'216.42 per Ende 2017.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 4.1 Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
  - 4.2 Rechnungsprüfungskommission, zH Präsident Urs Rüegg
  - 4.3 Finanz- und Steuersekretärin Michelle Mäder
  - 4.4 Akten

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und Freigabe der Akten auf Anfrage.

- 2      10.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**Neues Rechnungsmodell HRM2 mit Wirkung auf den Voranschlag 2019; Verzicht auf ein Restatement des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2**
- 

Gemeindepräsident und Finanzvorstand Peter Graf erläutert das Geschäft.

## **WEISUNG**

### **Ausgangslage**

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst (Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse von Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der Ertragslage). Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 bis 180 neues Gemeindegesetz Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungslegungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch ein Umstellungsaufwand bei den Gemeinden.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens
- Verzicht auf die Neubewertung

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauer überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

## **Erwägungen**

### Kontenrahmen

Der Kontenrahmen des HRM2 umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die funktionale Gliederung. Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die funktionale Gliederung gibt somit Auskunft darüber, für welche öffentliche Aufgabe Geld verwendet und für welche Dienstleistung der Gemeinde Geld eingenommen wurde.

### Bewertung Verwaltungsvermögen

Im HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer immer der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Laufende Rechnung über diesen Zeitraum der Lebensdauer gleichmässig beeinflusst.

Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert. Das neue Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 nGG) lässt den Gemeinden jedoch den Entscheidungsspielraum, ob ein Restatement (Aufwertung) vorgenommen werden soll oder nicht.

### Variante 1 – Restatement (Neubewertung)

Bei dieser Variante wird das Verwaltungsvermögen auf der Basis der Investitionen ab 1986 aufgrund der ursprünglichen Anschaffungswerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten) neu bewertet. Die so ermittelten Werte werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

Sämtliche Investitionsausgaben werden den entsprechenden Anlagen zugeordnet und über die vorgegebene Anlagekategorie linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Erhaltene Investitionsbeiträge von Dritten (Bundes- und Staatsbeiträge, Beiträge von Privaten) werden mitfinanzierten Anlagen zugeordnet. Zur Vereinfachung werden nur die Werte ab 1986 (Umstellungszeitpunkt auf das HRM1) für die Neubewertung aufgenommen. Ein Restatement für die Werte vor 1986 nach denselben Vorgaben ist zulässig. Nicht erlaubt ist eine synthetische Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis von Wiederbeschaffungswerten. Die Ergebnisse der Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind im Bilanzanpassungsbericht als Aufwertungsreserve offen zu legen. Die Aufwertungsreserve des steuerfinanzierten Gemeindehaushalts wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Aufwertungsreserve der gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasser, Abwasser, Kehricht) sind den entsprechenden Spezialfinanzierungen zuzuordnen.

#### Variante 2 – Kein Restatement

Bei dieser Variante findet keine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen. Dabei muss jedoch der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden, was grundsätzlich demselben Vorgehen analog dem Restatement mit Neubewertung entspricht. Sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen sind den entsprechenden Anlagen und den vorgegebenen Anlagekategorien zuzuordnen, sodass die korrekte Nutzungsdauer ermittelt wird. Bis zum Umstellungszeitpunkt werden die Investitionen jedoch degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Ab dem Umstellungszeitpunkt erfolgt die Abschreibung des ermittelten Restbuchwerts linear über die Restnutzungsdauer. Anlagen, welche bereits im HRM1 nicht abgeschrieben wurden (wie z.B. Beteiligungen), werden in der Regel zum Buchwert übernommen.

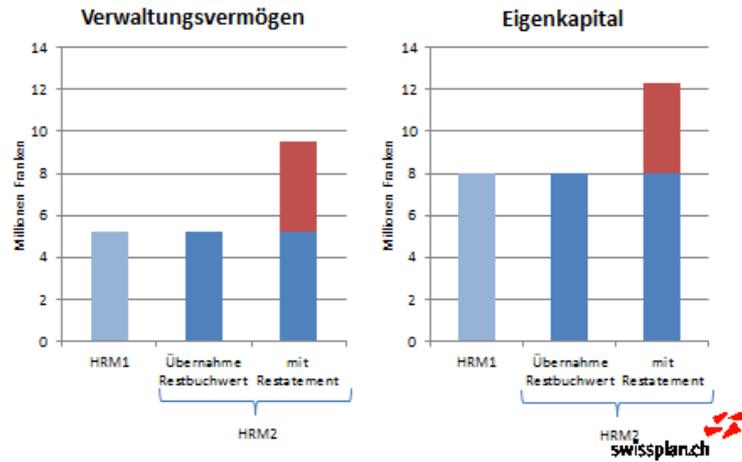
#### **Bewertung der Varianten**

Unabhängig davon ob ein Restatement durchgeführt wird oder nicht werden sich folgende Kennzahlen für die Gemeinde Wil ZH nicht verändern, da eine mögliche Aufwertung keinen Einfluss auf diese Faktoren hat:

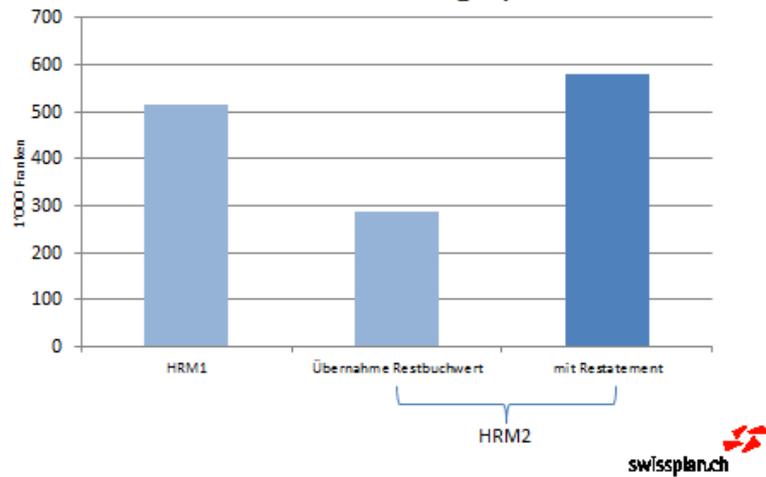
- Nettoschuld/-vermögen
- Cash Flow
- Verzinsliche Schulden (ca. Fr. 2'500.00 pro Einwohner per 01.03.2018)

Der einzige Effekt des Restaments wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechend Erhöhung des Eigenkapitals. Gemäss Berechnung der swissplan.ch (Beratung für öffentliche Haushalte AG) vom 13. Februar 2018 würde die Aufwertung für den steuerfinanzierten Haushalt ca. Fr. 4'300'000.00 betragen. Woraufhin sich das Eigenkapital auf rund Fr. 12'300'000.00 erhöhen würde.

### Steuerhaushalt Aufwertungsgewinn aus Restatement (1.1.2019)



### Steuerhaushalt Jährliche Abschreibungsquote 2019



## Steuerhaushalt tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	5,2	9,5
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	4,3
3	Eigenkapital per 1.1.2019 Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019 (durch Neubewertung nicht verändert)	8,0 +2,8	12,3 +2,8
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 (inkl. Investitionen gemäss Budget 2017 und 2018 sowie Inv.plan 2019)	0,3	0,6
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0,5	0,5
	Abschreibung nach HRM2	<u>0,3</u>	<u>0,6</u>
	Ergebnisverbesserung	+0,2	-0,1

  
swissplan.ch

## Pro und Kontra Neubewertung

	Übernahme Restbuchwert	Mit Restatement
Pro	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfach verständlich</li> <li>Keine Wiedereinbringung bereits abgeschriebener Werte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen</li> <li>Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote</li> </ul>
Kontra	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote «verbessert» Ergebnis</li> <li>Evtl. Druck auf Steuerfuss (Senkung) bzw. eine allfällige notwendige Steuerfusserhöhung könnte verzögert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufwertung VV grundsätzlich umstritten (kein Markt)</li> <li>Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht</li> <li>Anstieg Eigenkapital «gaukelt» höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor</li> <li>Einhaltung des Haushaltgleichgewichts wird mit höheren Abschreibungen problematisch</li> </ul>

  
swissplan.ch

### Variante 1

Mit dem Restatement würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt. Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Allerdings ist es zweifelhaft, ob eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof etc.) Sinn macht, für die kein oder nur ein beschränkter Markt besteht. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und somit nochmals – erneut mit Steuergeldern – abgeschrieben werden müssten. Nicht zuletzt könnte die massive Erhöhung des Eigenkapitals zu Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen verleiten. Denn trotz einem erhöhten Eigenkapital sind nicht mehr flüssige Mittel vorhanden als heute und es muss weiterhin mit verzinslichen Schulden gearbeitet werden, um den laufenden Haushalt finanzieren zu können. Das Prinzip aus dem HRM1, dass die "Entscheider" hauptsächlich die finanzielle Last tragen müssen, würde rückwirkend umgestossen.

### Variante 2

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar, denn die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies führt gemäss Berechnungen der swissplan.ch ab Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen des steuerfinanzierten Verwaltungsvermögens von ca. Fr. 200'000.00. Damit sind tiefere Defizite oder sogar Ertragsüberschüsse zu erwarten, was wie bei der Variante 1 vermeintliche finanzielle Vorteile wecken könnte.

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf die Umsetzung des Restatement zu verzichten. Insbesondere ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert und abgeschrieben werden sollen.

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2018 das Geschäft geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

### **Abstimmung**

Das Geschäft betreffend Verzicht auf ein Restatement des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird einstimmig und ohne Gegenstimme abgenommen.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens beim Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG wird verzichtet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 2.1 Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
  - 2.2 Rechnungsprüfungskommission, zH Präsident Urs Rüegg
  - 2.3 Finanz- und Steuersekretärin Michelle Mäder
  - 2.4 Akten

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und Freigabe der Akten auf Anfrage.

3      16.04.10      Initiativen, Anfragen  
**Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

---

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes. § 17 GG lautet:

*§ 17. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.*

*<sup>2</sup> Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.*

*<sup>3</sup> In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

Es sind keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

## **Verschiedenes**

Gemeindepräsident Peter Graf erläutert die folgenden Rechtsmittel, welche ergriffen werden können.

### Rekurs in Stimmrechtssachen

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

*(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)*

*Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass diese während der Gemeindeversammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).*

### Rekurs gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Gegen Beschlüsse im Übrigen kann innert 30 Tagen Veröffentlichung schriftlich Rekurs erhoben werden.

*(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).*

*Der Protokollberichtigungsrekurs fällt im neuen Gemeindegesetz weg. Eine Änderung des Protokolls bedarf neu einer Aufsichtsbeschwerde zuhanden des Bezirksrats.*

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Weiter fragt er die Versammlung an, ob Verfahrensmängel gerügt werden. Dies ist nicht der Fall.

Er dankt allen Anwesenden für das Erscheinen und wünscht allen einen schönen restlichen Abend.

Protokoll der Gemeindeversammlung Wil ZH  
vom Mittwoch, 6. Juni 2018

Wil ZH, 6. Juni 2018

Für die Richtigkeit des Protokolls:

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident

Peter Graf

Die Gemeindeschreiberin

Katja Wickihalder

**Die Stimmzähler**

Ernst Rüeger